Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

per E-Mail an konsultationen@rtr.at

Wien, 19.05.2025

Stellungnahme von Magenta Telekom zur öffentlichen Konsultation des Entwurfs einer Änderung der Nummernübertragungs-verordnung 2022 (NÜV 2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,

T-Mobile Austria GmbH („Magenta Telekom") bedankt sich für die Möglichkeit zu den geplanten **Änderungen der NÜV 2022** Stellung nehmen zu dürfen. Die Änderungen adressieren wesentliche Prozesse und Informationspflichten der NÜV 2022 und daher sollten mögliche Missverständnisse so weit als möglich vermieden werden. Im Folgenden werden einzelne Aspekte behandelt, die aus unserer Sicht einer Klarstellung bedürfen:

Ad § 2a Abs 2

Die vorgeschlagene Formulierung "*Der aufnehmende Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter hat dieses Verlangen im Zuge der Übermittlung des Antrags auf Nummernübertragung an den abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter weiterzuleiten*." entspricht nicht den tatsächlichen Abläufen im derzeit gelebten Portierungsprozess und birgt in der Praxis erhebliche Umsetzungsprobleme.

Insbesondere erfolgt bei Magenta Telekom die Übermittlung des Verlangens auf Vertragsfortführung **erst unmittelbar nach Bestätigung der erfolgreichen Portierung**, da erst dann gesichert ist, dass die Portierung tatsächlich auch stattfindet.

Würde die Übermittlung bereits im Zuge der Antragstellung erfolgen, könnten folgende Probleme auftreten:

- Eine Ablehnung der Portierung durch den abgebenden Anbieter aufgrund eines Portierhindernisses gem. § 5 Abs 1 NÜV 2022 und dadurch Entstehung von Unsicherheiten und zusätzlichem administrativen Aufwand aufgrund gegenstandslos gewordener Übermittlungen.

- Eine erhöhte Fehleranfälligkeit und unnötige Belastung der Prozesse auf Seiten aller beteiligten Anbieter.

Zur Vermeidung dieser praktischen und rechtlichen Probleme erscheint es daher sachgerecht, die Verpflichtung zur Weiterleitung des Verlangens **erst an die Bestätigung des Portierungserfolges** zu knüpfen.

Magenta Telekom schlägt daher folgende alternative Formulierung der Bestimmung vor:

„Der aufnehmende Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter hat das Verlangen auf Vertragsfortführung an den abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter spätestens unmittelbar nach Erhalt der Bestätigung des Portierdatums weiterzuleiten."

Durch die Formulierung wird dem aufnehmenden Anbieter ein Zeitfenster zwischen Erhalt des Portierwunsches bis Bestätigung der Portierung bzw. des Portierdatums durch den abgebenden Anbieter eröffnet. Dies lässt ausreichende Flexibilität zu und stellt gleichzeitig sicher, dass der Wunsch nach Vertragsfortführung mit ausreichender Vorlaufzeit kommuniziert wird.

Ad § 6 Abs 2

§ 6 Abs 2 Z 4 des Konsultationstextes regelt ausschließlich die Nachweisanforderungen für **Prepaid-Endnutzer** hinsichtlich ihres Nutzungsrechts an der zu portierenden Rufnummer. Dabei werden beispielhaft konkrete Nachweise genannt (z.B. Bildschirmkopien von SMS, Portalseiten oder persönliche Vorlage der SIM-Karte).

Problematisch ist jedoch, dass **keinerlei Regelung** oder Klarstellung vorgesehen ist, welche Nachweise von **Postpaid-Endnutzern** im Fall des § 6 Abs 2 verlangt werden können oder sollen.

Dies führt zu folgenden praktischen Problemen:

- Fehlende Rechtssicherheit für Anbieter und Endnutzer hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen.

- Ein erhöhtes Risiko einer uneinheitlichen Praxis und Interpretation durch unterschiedliche Mobilfunkanbieter.

- Erschwerte Überprüfung der Verfügungsberechtigung durch den aufnehmenden Anbieter.

Aus Sicht von Magenta Telekom wäre es sinnvoll und erforderlich, **zumindest in den Erläuternden Bemerkungen** klarzustellen, welche Arten von Nachweisen von einem Postpaid-Endnutzer als ausreichend anerkannt werden.

Beispielsweise wären naheliegende Nachweise:

- Vorlage eines aktuellen **Mobilfunkvertrages**, aus dem die Kundenzuordnung zur Rufnummer hervorgeht.

- Vorlage einer aktuellen **Rechnung**, auf der die betroffene Rufnummer und der Name des Endnutzers ersichtlich sind.

Dies würde sowohl für die Anbieter als auch für die Endnutzer eine klare und praxistaugliche Grundlage schaffen.

Wir ersuchen um die Berücksichtigung der Stellungnahme und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung,

Geschäftsführerin Corporate Affairs

T-Mobile Austria GmbH